

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

(1) Der auf die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft 1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 – VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006, auf Antrag der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden Literar-Mechana) (FN 127765 s beim HG Wien) vom 18.01.2007 fest, dass die Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana, welche ihr mit Bescheid des Bundeskanzlers vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, erteilt wurde und welche gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 VerwGesG 2006 weitergilt, durch den Satzteil „einschließlich der bereits mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19.7.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94 erteilten Genehmigung“ die Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft

**in den Punkten 1. bis 12. „hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind“**

erteilt.

2.) Der Antrag der Literar-Mechana vom 16.01.2007 gemäß § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006, die Behörde möge den Umfang der Betriebsgenehmigung durch Feststellung des - gesamten, im Antrag ausgeführten - Wortlauts der Betriebsgenehmigung klarstellen, wird gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 VerwGesG 2006 abgewiesen.

## **II. Begründung**

Mit Schreiben vom 16.01.2007, eingelangt bei der KommAustria am 18.01.2007 und bestätigt durch ein vom Geschäftsführer unterfertigtes Schreiben vom 13.02.2007, beantragt die Literar-Mechana gemäß § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 eine Feststellung des Umfangs der Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana.

In ihrem Antrag bringt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass der Literar-Mechana mit Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, antragsgemäß eine um den ehemaligen Wahrnehmungsbereich der Musikedition (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, reg.Gen.m.b.H. in Liqu., FN 97346 g beim HG Wien) erweiterte Betriebsgenehmigung erteilt wurde.

Allerdings enthalte der angeführte Bescheid nicht, wie bisher der Bescheid des BMUK 19.07.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94, eine Einschränkung des Wahrnehmungsbereichs (Z 1 bis Z 12) „hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind“. Es handle sich dabei aber ganz offensichtlich um ein Versehen der bescheiderlassenden Behörde, andernfalls Überschneidungen mit Betriebsgenehmigungen von nahezu allen anderen Verwertungsgesellschaften vorlägen. Insofern sei der Umfang der Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana unklar und werde verfahrensgegenständlicher Antrag gestellt.

### **Sachverhalt**

Die Literar-Mechana ist auf Grund des Bescheides des Bundeskanzlers vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, Inhaber einer Betriebsgenehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im in den Punkten 1 bis 20 festgelegten Umfang. Mit diesem Bescheid wurde der Antragstellerin mit den Punkten 13 bis 20 antragsgemäß eine im Wesentlichen um den ehemaligen Wahrnehmungsbereich der Musikedition (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, reg.Gen.m.b.H. in Liqu., FN 97346 g beim HG Wien) (BMUK 14.11.1989, 24.325/14/IV/3/89; BMUK 22.07.1994, 24.325/7-IV/1/94; BKA 10.03.1997, 11.122/13-III/1/96) erweiterte Betriebsgenehmigung erteilt.

Zuvor nahm die Literar-Mechana Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche auf Grundlage des Bescheids des BMUK 19.07.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94, im in den dort in den Punkten 1 bis 12 festgelegten Umfang wahr. Dabei sind die Punkte 1 bis 12 des Bescheids des BMUK 19.07.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94, im Wesentlichen wortident mit den Punkten 1 bis 12 des Bescheids des Bundeskanzlers vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006. Lediglich der Einleitungssatz der Betriebsgenehmigungen unterscheidet sich im Wesentlichen dahingehend, dass nur der Bescheid des BMUK 19.07.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94, die Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft ausdrücklich „hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind“ eingeschränkt erteilt.

### **Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den zitierten Bescheiden des BKA und BMUK (abrufbar unter <http://www.rtr.at/> Bereich: Verwertungsgesellschaften/Verwertungsgesellschaften/Österreich/Literar-Mechana/ bzw. hinsichtlich der Musikedition abgedruckt in *Dittrich*, UrhR<sup>4</sup> (2004), 890 ff).

## Rechtlich folgt daraus

Mit Bescheid des Bundeskanzlers vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, wurde der Literar-Mechana eine Betriebsgenehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im in den Punkten 1 bis 20 festgelegten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 VerwGesG (BGBl. Nr. 112/1936) und Art II Abs. 1a UrhGNov 1980 (BGBl. Nr. 321/1980) idF UrhGNov 1986 (BGBl. Nr. 375/1986) erteilt. Gemäß § 42 Abs. 1 VerwGesG 2006 gelten Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften, die auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetzes und der Art II und III UrhG-Nov 1980 erlassen wurden und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch in Kraft stehen, nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter.

Die Literar-Mechana ist daher eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 1 VerwGesG 2006 die gemäß § 2 Abs. 1 VerwGesG 2006 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen zu entscheiden, wenn der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig ist.

Aufsichtsbehörde im Sinn des VerwGesG 2006 ist nach § 28 Abs. 1 VerwGesG 2006 die nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete KommAustria; die KommAustria führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“. Beteiligter im Sinne des § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 ist jedenfalls jene Verwertungsgesellschaft, die über eine Betriebsgenehmigung verfügt, deren Umfang unklar oder strittig ist. Mit Schreiben vom 16.01.2007, eingelangt bei der KommAustria am 18.01.2007, beantragt die Literar-Mechana gemäß § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 die Feststellung des Umfangs der Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana, da der Umfang derselben betreffend den im Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, nicht angeführten Satzteil „hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind“ unklar sei.

## Ad Spruchpunkt 1.)

Die von der Antragstellerin vorgebrachte Unklarheit iSd § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 liegt vor, da sich bei wörtlichem Verständnis die Betriebsgenehmigung nach dem Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, auf die Geltendmachung von in den Punkten 1 bis 12 genannten Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen für die Nutzung sämtlicher Werkarten beziehen ließe, was betreffend Werke mit Ausnahme von Sprachwerken, die nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, zu zahlreichen Überschneidungen des Wahrnehmungsbereichs der Literar-Mechana mit demjenigen anderer Verwertungsgesellschaften führte.

Wie auch die Antragstellerin vorbringt, geht allerdings aus der Begründung bzw. der Entstehungsgeschichte insbesondere auch durch einen Vergleich der Bescheide BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, und BMUK 19.07.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94, hervor, dass der Literar-Mechana durch den Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, mit den Punkten 13 bis 20 antragsgemäß eine im Wesentlichen um den ehemaligen Wahrnehmungsbereich der Musikedition erweiterte Betriebsgenehmigung erteilt werden sollte und inhaltlich gesehen der bisherige Wahrnehmungsbereich der Literar –Mechana (Punkte 1 bis 12 des Bescheids des BMUK 19.07.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94) in den Punkten 1 bis 12 im Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, unverändert festgelegt werden sollte. Dies erhellt insbesondere auch aus dem Einleitungssatz des Spruchs des Bescheids des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, wonach die Betriebsgenehmigung „einschließlich der bereits mit Bescheid des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom

19.7.1994, GZ. 32.928/6-IV/1/94 erteilten Genehmigung“ erteilt wird. Dies ist so zu verstehen, dass die Genehmigung der Literar-Mechana zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft in den Punkten 1 bis 12 nach wie vor „hinsichtlich von Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind“ eingeschränkt erteilt ist. Eine andere Auslegung des Bescheids führte zu zahlreichen Überschneidungen des Wahrnehmungsbereichs der Literar-Mechana mit demjenigen anderer Verwertungsgesellschaften, was gemäß § 3 Abs. 2 VerwGesG 2006, wonach für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden darf, gesetzwidrig wäre.

#### Ad Spruchpunkt 2.)

Die Literar-Mechana beantragt gemäß § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006, die Behörde möge den Umfang der Betriebsgenehmigung durch Feststellung des - gesamten, im Antrag ausgeführten - Wortlauts der Betriebsgenehmigung klarstellen. Im Hinblick auf den Umfang der Punkte 1 bis 12 der Betriebsgenehmigung gemäß Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, wurde diesem Antrag inhaltlich gesehen entsprochen.

Ansonsten ist aber weder die Auslegung der einzelnen Punkte 1 bis 20 der geltenden Betriebsgenehmigung gemäß Bescheid des BKA vom 07.02.2006, BKA-200.003/0030-II/3/2006, noch die Systematik der Betriebsgenehmigung unklar oder strittig. Auch die Antragstellerin bringt diesbezüglich nichts vor. Ebenso wurde beantragt, unter Punkt B) der im Wortlaut beantragten Feststellung als „Betreff“ den Wahrnehmungsbereich der Literar-Mechana, der im Wesentlichen vormals von der Betriebsgenehmigung der Musikedition umfasst war, zusammenzufassen. Auch diesbezüglich sind allerdings keine Unklarheiten oder strittigen Sachverhalte hervorgekommen. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 VerwGesG 2006 war der Antrag insoweit abzuweisen.

Im Übrigen wurde der KommAustria am 31.10.2006 von Seiten der Literar-Mechana und der staatlich genehmigten literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung die Beabsichtigung des Zusammenschlusses zwischen diesen zum 31.12.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VerwGesG 2006 angezeigt. Die Aufsichtsbehörde sah sich nicht dazu veranlasst, den Zusammenschluss zu untersagen. Der Zusammenschluss wurde zum 31.12.2006 durchgeführt, was der Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 VerwGesG 2006 mitgeteilt wurde. Mit der Durchführung des Zusammenschlusses zwischen Literar-Mechana und L.V.G. zum 31.12.2006 ging die Betriebsgenehmigung der L.V.G. (Bescheid BMUK 19.07.1994, 23.903/11-IV/1/94) auf die Literar-Mechana gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 VerwGesG 2006 über. Insoweit hat die Betriebsgenehmigung der Literar-Mechana nicht nur den unter Punkt A) und B) der beantragten Feststellung dargestellten Umfang.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für

die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung - UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren €1.800,-, in den in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 16.02.2007

**Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter